

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Kenz-Küstrow**  
**(Schmutzwassergebührensatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow in ihrer Sitzung am 12.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Kenz-Küstrow (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

- I. Allgemeine Bestimmungen**
  - § 1 Grundsatz
- II. Gebühren**
  - § 2 Benutzungsgebühren
  - § 3 Gebührenmaßstab und  
Gebührensatz
  - § 4 Gebührenschuldner
  - § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
  - § 6 Erhebungszeitraum
  - § 7 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen
- III. Schlussvorschriften**
  - § 8 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten
  - § 9 Datenverarbeitung
  - § 10 Ordnungswidrigkeiten
  - § 11 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Gemeinde Kenz-Küstrow betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers nach den Maßgaben der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Kenz-Küstrow – Abwassersatzung – in der jeweils geltenden Fassung als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

**II. Gebühren**

**§ 2**  
**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsanlage) erhebt die Gemeinde Kenz-Küstrow zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Zusatzgebühr.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der ständigen Betriebsbereitschaft (Vorhalteleistung) der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.
- (2) Der jährliche Grundgebührensatz beträgt je Berechnungseinheit 120,00 EUR.  
Als eine Berechnungseinheit (BE) gelten:
- a) jede Wohnung,
  - b) je angefangene 8 Betten, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien oder Krankenhäuser,
  - c) je angefangene 30 Sitzplätze in Gaststätten, Restaurants, Cafés o. ä.,
  - d) je angefangene 3 Büroräume, die zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder in Verwaltungsgebäuden genutzt werden können,
  - e) je angefangene 30 Plätze in Schulen, Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä. Einrichtungen.
- (3) Bei Nutzungen, die nicht unter Abs. 2 fallen, wird die Höhe der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers bemessen, wobei folgende Umrechnung gilt:
- |                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| (a) Qn bis 2,5 m <sup>3</sup> / h  | entspricht 1 BE,  |
| (b) Qn bis 3,5 m <sup>3</sup> / h  | entspricht 2 BE,  |
| (c) Qn bis 6,0 m <sup>3</sup> / h  | entspricht 3 BE,  |
| (d) Qn bis 10,0 m <sup>3</sup> / h | entspricht 4 BE,  |
| (e) Qn bis 15,0 m <sup>3</sup> / h | entspricht 6 BE,  |
| (f) Qn bis 25,0 m <sup>3</sup> / h | entspricht 10 BE, |
| (g) Qn ab 40,0 m <sup>3</sup> / h  | entspricht 16 BE, |
- (4) Eine Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn im Erhebungszeitraum die Einleitung von Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht oder nur zeitweise erfolgte.
- (5) Wohnung im Sinne dieser Satzung sind zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammen liegende Räume in Wohn- und sonstigen Gebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich eine Küche oder Kochnische, Wasserversorgung, Waschgelegenheit und Toilette und einen eigenen abschließbaren Zugang vom Treppenhaus, vom Freien oder einem Vorraum. Einfamilienhäuser und Einzimmerappartements mit diesen Eigenschaften zählen ebenfalls zu den Wohnungen.
- (6) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (7) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 6 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 12 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und von der Gemeinde erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.
- (8) Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, sowie Gewerbetreibende, die Frischwasser für die Produktion verwenden, die den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nicht durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers erbringen können, haben den Nachweis der nicht zugeleiteten Wassermengen durch nachprüfbar Unterlagen zu erbringen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar ergeben, welche Wassermengen der Schmutzwasseranlage nicht zugeleitet wurden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Wassermenge um nicht mehr als 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt.
- (9) Die Absetzung der nicht der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermengen ist mit Nachweis bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde zu beantragen.

- (10) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (11) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten geschätzt.
- (12) Vom Abzug nach Abs. 7 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
  - c) das für Schwimmbecken und Teiche verwendete Wasser.
- (13) Die Zusatzgebühr beträgt 2,31 EUR/m<sup>3</sup>.

#### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Erbbaurecht der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich vom bisherigen und auch vom neuen Gebührensschuldner anzuzeigen. Die Gebührenschuld geht mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel angezeigt wurde, auf den neuen Gebührensschuldner über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührensschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Zusatzgebührenpflicht entsteht mit Beginn der Zuführung von Schmutzwasser zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigt wird.
- Die Zusatzgebührenpflicht endet, wenn die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt und dies der Gemeinde oder ihrem Beauftragten schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, besteht die Gebührenpflicht bis zur Anzeige.

#### **§ 6**

##### **Erhebungszeitraum**

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird i. d. R. einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den Trinkwasserversorgungsträger festgestellt. In Sonderfällen kann die Gemeinde oder der Trinkwasserversorgungsträger die Wassermenge auch in kürzeren Zeiträumen feststellen und abrechnen.

## § 7

### Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Benutzungsgebühren sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten, die jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 3 werden mit der mit Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig entstehenden Benutzungsgebühr verrechnet. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 übersteigt, ist innerhalb von 4 Wochen in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet bzw. - wenn im Folgejahr keine Vorauszahlungen zu leisten sind - unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides erstattet.
- (5) Die Vorauszahlungen auf die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Grundgebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Zusatzgebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr während des Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung), wird der endgültige Betrag 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

### III. Schlussvorschriften

## § 8

### Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Diese Pflicht zur Auskunft besteht auch für Erfassungen von Daten bei Änderung der Gebühregrundlagen insbesondere der Maßstäbe.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (5) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Gebühren, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben kann sich die Gemeinde eines damit beauftragten Dritten nach Maßgabe von § 12a Abs.

1 Satz 2 KAG M-V bedienen. Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Datenverarbeitungsanlagen eines Dritten bedienen. Dem Dritten stehen die Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 sowie nach § 10 dieser Satzung zu.

## § 9

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,
- die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB und § 3 WOBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Gemeinde bekannt geworden sind,
  - des Einwohnermeldeamtes
  - die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Gemeinde bekannt geworden sind,
  - aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes

durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten von dem Trinkwasserversorgungsträger und ggf. dessen Beauftragten übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde sich eines Dritten bedient, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitrags- und – gebührensatzung vom 29.03.2007 in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 14.11.2012 außer Kraft.

Kenz-Küstrow, 12.12.2014



Reinecke  
Bürgermeister

(Siegel)



**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kenz-Küstrow, 12.12.2014



Reinecke  
Bürgermeister

(Siegel)

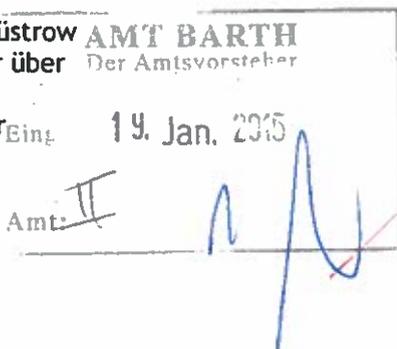


# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Kenz-Küstrow  
Der Bürgermeister über  
Amt Barth-Land  
Der Amtsvorsteher  
Teergang 2  
18356 Barth



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 03.21.01.03 (Aktenzeichen)  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: 03  
Fachgebiet / Team: Kommunalaufsicht  
Auskunft erteilt: Brita Köhnke  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
104  
Zimmer:  
Telefon: +49 (0)3831 357-1295  
Fax: +49 (0)3831 357-441290  
E-Mail: [brita.koehnke@lk-vr.de](mailto:brita.koehnke@lk-vr.de)

Datum: 14. Januar 2015

## Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Kenz-Küstrow wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

**Satzung über die Erhebung von Beträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Kenz-Küstrow**



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

  
Brita Köhnke



Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten  
Telefon: 115  
+49 (3831) 357-1000  
Fax: +49 (3831) 357-444001  
E-Mail: [service@lk-vr.de](mailto:service@lk-vr.de)  
Internet: [www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de)

allg. Sprechzeiten  
Di: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Do: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW  
Kto.-Nr.: 175  
BLZ: 150 505 00



115  
IHRE BEHÖRDENUMMER  
Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr